

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1986

Geschäftszahl

85/05/0129

Rechtssatz

Der Nachbar besitzt keinen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern (Hinweis E 26.1.1960, 1641/59, VwSlg 5182 A/1960) und muss hinnehmen, dass ein Bauwerk einen entsprechenden Verkehr auslöst (Hinweis E 17.5.1979, 1534/78, VwSlg 9845 A/1979).